

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Schledde und Marcel Queckemeyer (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Genehmigung der SuedLink-Trasse und Entschädigungszahlungen

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Schledde und Marcel Queckemeyer (AfD), eingegangen am 11.09.2024 - Drs. 19/5283, an die Staatskanzlei übersandt am 13.09.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 01.11.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die SuedLink-Trasse ist weitgehend genehmigt und teilweise bereits im Bau. Im Rahmen des Projekts, das bis zum Jahr 2028 fertiggestellt werden soll, soll eine 700 Kilometer lange, vier Gigawatt starke Übertragungsleitung für Wind- und Solarstrom errichtet werden. Die Investitionskosten belaufen sich auf 10 Milliarden Euro. Der SuedLink ist ein zentrales Vorhaben der Energiewende und soll jährlich 2 Milliarden Euro an Stromkosten einsparen. Christian Meyer, niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz, betont die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung aufgrund der Erdverkabelung und der Entschädigungsvereinbarung mit den Landwirten. Alle Genehmigungsverfahren befinden sich im Abschluss, und der Bau soll Anfang 2025 in der Region Hannover beginnen. Meyer fordert eine Entschädigung für Kommunen, durch deren Gebiet die Leitungen führen, ähnlich wie bei der Windenergie, und hat hierzu eine Bundesratsinitiative gestartet.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Energiewende gehört mehr als der Bau von Windrädern oder die Installation von Solaranlagen. Der für die Transformation erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien setzt vielmehr auch geeignete und flexible Übertragungs- und Verteilnetze voraus. Wesentlich für den Erfolg der Energiewende ist dabei, den Ausbauprozess weitgehend konfliktarm zu gestalten und die Akzeptanzbildung zu fördern.

Beim Stromnetzausbau vor allem im Übertragungsnetz hat Niedersachsen eine besondere Herausforderung zu meistern, damit die Energiewende in Deutschland insgesamt gelingen kann: Mit über 30 Projekten hat das Land Niedersachsen den größten Anteil am Netzausbaubedarf auf der Höchstspannungsebene. Von 22 Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz liegen sechs in Niedersachsen, von 99 Bundesbedarfsplan-Vorhaben liegen 27 in Niedersachsen, 15 davon sind länderübergreifend. Im aktuellen Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 sind weitere 14 Projekte in Niedersachsen von der Bundesnetzagentur neu bestätigt worden.

Über ein Drittel des erforderlichen Netzausbaus findet damit in Niedersachsen statt. Dazu kommen eine Vielzahl an Offshore-Netzanbindungssystemen, die in Niedersachsen anlanden und in die Verbrauchsschwerpunkte weitergeführt werden müssen.

Aus diesem Grund ist es entscheidend, die Akzeptanz von Energiewende-Projekten vor Ort zu stärken. Hierzu gehört u. a. die Verbesserung von die steuerlichen Rahmenbedingungen und die Beteiligung

¹ <https://www.haz.de/der-norden/suedlink-mega-stromtrasse-fast-komplett-genehmigt-NVYRROWALBBHN-PHKIDQHKMSUNI.html>

der Standortkommunen und damit der Bürgerinnen und Bürger vor Ort an den Steuereinnahmen aus Energiewende-Projekten.

Die Formulierung „Entschädigung“ ist daher etwas verkürzt und kein direktes Zitat. Im genannten Artikel der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 06.09.2024 heißt es: „Meyer fordert eine Entschädigung für Kommunen, durch deren Gebiet die Leitungen führen. Niedersachsen habe beim dringend erforderlichen Netzausbau den Turbo gezündet, sagte Meyer. ‚Wir leisten daher mehr als etwa Regionen im Süden Deutschlands für die Energiewende. Daher wäre es nur fair, wenn ähnlich wie bei der Windenergie auch die Kommunen, durch deren Gebiet die Leitungen führen, eine Abgabe oder eine andere Form der Wertschöpfung erhalten würden.‘ Niedersachsen habe eine entsprechende Bundesratsinitiative gestartet.“

Mit Abgabe ist gemeint, ähnlich wie bei der Abgabe für Wind- und Freiflächen-PV, auch für den erforderlichen Netzausbau eine Rechtsgrundlage für eine Zahlung an die Kommunen zu schaffen. Mit anderen Formen der Wertschöpfung ist gemeint, dass ähnlich wie bei der Windenergie auch beim Stromnetzausbau eine Zerlegung des Steuermessbetrags bei der Gewerbesteuer erfolgt und damit die Standortkommunen profitieren. Hierzu hat das Land Niedersachsen eine Bundesratsinitiative eingebracht (BR-Drs. 174/24). Anders als bei der angesprochenen Abgabe zielte die Bundesratsinitiative darauf ab, für Hoch- und Höchstspannungsnetze überhaupt die besondere Zerlegung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) zu eröffnen. Hierdurch hätten die Kommunen profitiert, durch deren Gebiet die Leitungen führen und in denen elektrische Energie an Dritte abgegeben wird.

1. Wie genau sollen die Entschädigungen an die Kommunen in Niedersachsen nach Kenntnis der Landesregierung finanziert werden?

Die in der Vorbemerkung genannten und differenzierten Zahlungen sind derzeit nicht vorhanden, sodass die Landesregierung keine Kenntnis über die Finanzierung hat.

Mit Entschließungsantrag (BR-Drs. 174/24) hat sich das Land Niedersachsen dafür eingesetzt, dass die besondere Zerlegung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG zugunsten der Standortkommunen gesetzlich auf sämtliche Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG erweitert wird. In dem von Niedersachsen eingebrachten Antrag sind Hoch- und Höchstspannungsnetze, zu denen auch der SuedLink gehört, berücksichtigt gewesen. Damit hat sich das Land Niedersachsen in dem in der Vorbemerkung skizzierten Umfang für eine Zerlegung des Steuermessbetrags bei der Gewerbesteuer in diesem Bereich ausgesprochen. Die - im vom Land Niedersachsen eingebrachten Antrag - enthaltenen Hoch- und Höchstspannungsnetze und der Transport von Strom sind im vom Bundesrat gefassten Beschluss vom 14.06.2024 jedoch nicht berücksichtigt worden

Mit Beschluss vom 14.06.2024 hat der Bundesrat auf Initiative Niedersachsens festgestellt, dass vor dem Hintergrund des für die Energiewende erforderlichen Gesamtsystems die bisherigen Regelungen für Windkraft-, Solar- und Batteriegroßspeicheranlagen nicht ausreichend sind. Erneuerbare-Energie-Projekte gehen weit über die bisher von der besonderen Zerlegung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG erfassten Anlagen hinaus.

Der Bundesrat bittet daher, abweichend vom niedersächsischen Antrag, in seiner Entschließung die Bundesregierung um Prüfung, die besondere Zerlegung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG zugunsten der Standortkommunen gesetzlich auf sämtliche Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG zu erweitern.

2. Welches Budget wird für die Entschädigungen eingeplant, und von welcher Stelle wird dieses nach Kenntnis der Landesregierung bereitgestellt?

Die Beantwortung der Fragen 2 bis 9 bezieht sich auf die BR-Drs. 174/24 in seiner Beschlussform.

Der finanzielle Ausgleich soll nicht aus dem Landeshaushalt bestritten werden. Mit der Bundesratsinitiative ist eine Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrages auf die einzelnen betroffenen Gemeinden angestrebt.

3. Welche Kriterien werden angewendet, um die Höhe der Entschädigungen für die betroffenen Kommunen in Niedersachsen zu bestimmen?

Die weitere Ausgestaltung der Zerlegung bzw. Aufteilung der Gewerbesteuer richtet sich nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes.

4. Gibt es bereits konkrete Vereinbarungen oder rechtliche Rahmenbedingungen zur Auszahlung der Entschädigungen an die Kommunen in Niedersachsen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. In welchem Zeitraum sollen die Entschädigungen ausgezahlt werden, und welche Behördenschritte sind dafür nach Kenntnis der Landesregierung notwendig?

Der Landesregierung liegen über die etwaige Ausgestaltung einer Änderung des Gewerbesteuergesetzes gegenwärtig keine näheren Informationen vor.

6. Plant die Landesregierung eine Zweckbindung der Entschädigungszahlungen an die Kommunen?

Da Steuern nach steuerrechtlichen Grundsätzen nicht zweckgebunden erhoben werden dürfen, entfällt eine Zweckbindung.

7. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung alternative Pläne oder Maßnahmen für die Kommunen, die sich gegen die Entschädigungen aussprechen?

Der Landesregierung sind derzeit keine alternativen Pläne oder Maßnahmen für Kommunen, die sich gegen einen finanziellen Ausgleich aussprechen, bekannt.

8. Welche Auswirkungen wird eine mögliche Finanzierung der Entschädigungen auf den Landeshaushalt haben?

Siehe Antwort zu Frage 2.

9. Wie plant die Landesregierung, eventuellen rechtlichen Herausforderungen bezüglich möglicher Entschädigungszahlungen zu begegnen?

Gegen steuerrechtliche Bescheide steht je nach Streitgegenstand der allgemeine Verwaltungsrechtsweg oder der Finanzrechtsweg zur Verfügung.